

10. Sitzung**Wiesbaden, 17. September 1946, 9.30 Uhr****Vorsitzender Abg. Dr. Bergsträßer:**

Meine Damen und Herren! Ich eröffne die Vollsitzung des Verfassungsausschusses. Es ist nach längerer Zeit die erste Vollsitzung, die wir wieder haben, und wir sind von seiten des Siebener-Ausschusses in der Lage, Ihnen nun feste

Formulierungen über die sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Pflichten

vorzulegen. Es hat einige Zeit gedauert, bis wir mit diesen Formulierungen fertig geworden sind. Dafür haben wir den Vorteil, daß die Methode, die wir von vornherein angewendet haben, nämlich immer wieder zu versuchen, zu einer Einigung in den Formulierungen zu kommen, auch im wesentlichen hat durchgeführt werden können. Zu der heutigen Sitzung ist auf ihren Wunsch die Presse eingeladen worden, damit die Anteilnahme an der hessischen Verfassung auch in weiteren Kreisen wieder etwas lebendig wird. Wir stehen ja vor dem Problem, daß diese Frage gegenüber den dringenden Fragen des Lebens und seiner Nöte in breiten Kreisen der Bevölkerung verständlicher Weise, aber nicht verständiger Weise, etwas zurücktritt. Und so glauben wir, daß es richtig ist, so zu verfahren.

Ich lege den Text zu Grunde, und ich nehme an, daß auch die Presse diesen Text hat, den Text der Ausarbeitung der Siebener-Kommission, das heißt des Unterausschusses des Verfassungsausschusses. Ich werde wieder so vorgehen, daß ich die einzelnen Artikel aufrufe und bitte, zu diesen Artikeln das Wort zu nehmen.

Nun ist mir eben eine Erklärung der Liberal-Demokratischen Fraktion überreicht worden. Ich nehme an, daß Herr Kollege Euler sie uns vortragen will und gebe ihm dazu das Wort.

Abg. Euler (LDP):

Ich habe folgende Erklärung meiner Fraktion abzugeben:

1. Die Ordnung des Wirtschafts- und Soziallebens kann nicht Aufgabe der einzelnen Länder sein. Seit mehr als 100 Jahren ist die deutsche Wirtschaft nicht mehr an territoriale Grenzen innerhalb Deutschlands gebunden. Sie ist deshalb auch heute nicht ländermäßig zu erfassen und von den Ländern aus zu reorganisieren. Versucht man dies dennoch, so ist dies ein untauglicher Versuch, der nur nachteilige Folgen von unabsehbarer Tragweite haben könnte und unsere Schwierigkeiten vervielfältigen müßte. Das gegenwärtige Chaos unseres Wirtschaftslebens würde durch die Länderverfassungen sanktioniert, wenn jedes der Länder ein eigentümliches Wirtschaftssystem, eine eigentümliche Wirtschaftsverfassung, verschiedene Grade der Sozialisierung, verschiedene Systeme der Sozialversicherung und verschiedenartige Ausgestaltungen der Arbeitnehmervertretungen in den Betrieben beschließen würde.

Euler

2. Nächst diesen wirtschaftlichen Erwägungen machen politische und rechtliche Gründe unsere Auffassung zwingend, wonach von der Aufnahme grundlegender Bestimmungen wirtschafts- und sozialrechtlichen Inhalts in die Länderverfassung Abstand zu nehmen ist. Die Gesetzgebung auf den Gebieten des Wirtschafts-, Sozial- und Finanzrechts stand dem Reiche zu. Sie wird zur Zeit vom Kontrollrat ausgeübt, bis die fortbestehende einheitliche deutsche Staatsgewalt wieder von gesamtdeutschen Organen gehandhabt werden kann. Auf die Kontrollratsgesetze über die Betriebsvertretungen, die Sozialversicherung und das Steuerwesen wird verwiesen. Die früheren Reichsgesetze bestehen fort, soweit sie der Kontrollrat nicht außer Kraft gesetzt oder durch neue Gesetze ersetzt hat. Es besteht deshalb keinerlei Anlaß, in die durch Reichsrecht geschaffene Rechtseinheit mit Sondergesetzgebungen der Länder einzugreifen, die jenseits ihrer bisherigen, gegenwärtigen und zukünftigen Zuständigkeit liegen, und damit eine Rechtszersplitterung zu fördern, die die deutsche Einheit außerordentlich erschweren müßte.
In Artikel 49 des hessischen Regierungsentwurfes ist gesagt, daß das Land Hessen die durch Reichsrecht geschaffene Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund antasten wird. Die LDP wünscht diese Bestimmung in die hessische Verfassung aufgenommen zu sehen. Sie legt darüber hinaus Wert auf die Feststellung eines Katalogs der Zuständigkeiten, die den Ländern entzogen sein sollen. Mit diesen Intentionen ist der vorliegende Abschnitt III des Verfassungsentwurfes nicht zu vereinbaren.
3. Die LDP betrachtet die gegenwärtige Verfassungsarbeit lediglich als eine Aufgabe im Dienste des gewiß kommenden neuen demokratischen Deutschlands in einem aus erneuertem Geiste lebenden Bund der demokratischen Völker. Sie ist der Überzeugung, daß diese Aufgabe um so besser erfüllt wird, je entschiedener Bestimmungen in den Länderverfassungen vermieden werden, die die Verwirklichung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands hemmen und erschweren könnten. Es ist überaus seltsam, daß in einem Augenblick, in dem die USA die in Deutschland wärmstens begrüßte Initiative zur Verwirklichung der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands ergreifen, in den deutschen Ländern Verfassungsentwürfe ausgearbeitet werden, die geeignet sind, den weiteren Entwicklungsgang zur deutschen Einheit zu erschweren.
4. Eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen des Abschnittes erwecken unsere schwersten Bedenken.
Wir lehnen den Gedanken einer allgemeinen Zwangssozialversicherung mit einheitlichem Versicherungsträger ab. Die Errichtung einer solchen Mammutversicherung würde alle Gefahren der Schaffung einer Finanzmacht von bisher in Deutschland unbekanntem Ausmaße, ihrer Monopolstellung und bürokratischen Riesenapparatur zu Lasten der Zwangsversicherten heraufbeschwören.
Wir lehnen das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretungen in dem vorgesehenen Umfange ab. So sehr wir eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung unter Verwerfung des "Herr im Hause-Standpunktes" befürworten, so entschieden

Euler

machen wir geltend, daß die rationelle Führung der Betriebe unmöglich wird, wenn die Betriebsvertretungen in allen Fragen der Geschäftsführung ein Mitentscheidungsrecht derart geltend machen könnten, daß im Falle der Nichteinigung mit dem Unternehmer eine Schlichtungsstelle außerhalb des Betriebes über den Streitpunkt zu entscheiden hat. Ein solches System würde unsere Wirtschaft zur Erfolglosigkeit verurteilen, und die Leidtragenden wären in erster Linie die Arbeiter.

Wir lehnen die vorgesehene Sozialisierung kraft Verfassung ab. Eine Verfassung ist kein Sozialisierungsgesetz. Hiervon abgesehen, steht die Verstaatlichung des hessischen Bergbaues und der hessischen Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung im Widerspruch zu der allgemeinen Formel des Artikels 35 II, weil die genannten Betriebe ausschließlich Mittelbetriebe sind und deshalb keineswegs die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich bergen. Hinsichtlich der Staatsaufsicht über Großbanken und Versicherungsunternehmen bemerken wir, daß eine derartige Regelung auf Länderbasis ganz unmöglich ist. Sollen diese Institute in einem Land unter Staatsaufsicht gestellt, in einem anderen Lande gar in Gemeineigentum überführt werden, während sie in einem dritten Land in ihrer privatwirtschaftlichen Tätigkeit unbehindert fortbestehen?

Die Bestimmung über den 8-Stunden-Tag ist insoweit zu bemängeln, als sie nicht die Freiheit der Mehrarbeit gewährt. In einer Notzeit ohnegleichen erscheint es unvertretbar, unserem Volke die Möglichkeit zu nehmen, durch mehr als 8-stündige Arbeit sein Schicksal besser zu gestalten.

Die dargestellten Gründe rechtfertigen den Entschluß der LDP, das Volk gegen einen Verfassungsentwurf aufzurufen, in den der Abschnitt III in der vorliegenden Form Aufnahme findet.

Vorsitzender:

Ich möchte fragen, ob zu dieser Erklärung das Wort gewünscht wird? – Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abg. Caspary.

Abg. **Caspary** (SPD):

Ich bin angesichts der Tatsache, daß diese Erklärung erst in diesem Augenblick bekannt wird, wo die Einzelberatungen über den Abschnitt III abgeschlossen sind und die Frage der Annahme oder Ablehnung des Abschnittes III der Verfassung zur Diskussion steht, der Meinung, daß wir trotzdem in der vorgesehenen Weise verfahren und über die einzelnen Artikel abstimmen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich beantrage, die Erklärung des Herrn Kollegen Euler zurückzustellen bis zur Behandlung der gesamten Frage.

Vorsitzender:

Es wird weiter zu dieser Erklärung nicht das Wort gewünscht. Wir treten in die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen ein. Ich rufe die einzelnen Artikel auf. Artikel 22. Ich möchte für die Presse hinzufügen, daß die ersten 21 Artikel das enthalten, was wir die personellen Grundrechte genannt haben, also die Grundrechte, die in der Revolution von 1789 schon eine Rolle spielten, die Grundrechte, die die einzelne Person gegen den Staat abgrenzen.

Vorsitzender

Artikel 22

"Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen."

Es wird nicht das Wort gewünscht. Der Artikel ist im Verfassungsausschuß angenommen.

Artikel 23

1. Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.
 2. Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die Pflicht zur Arbeit.
 3. Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.
- Erhebt sich gegen diesen Artikel Widerspruch?

Abg. **Richter** (SPD):

In Artikel 23 Absatz 2 ist die Kennzeichnung der Arbeit als "sittliche" Pflicht ausgelassen. Wir wollen diese "sittliche" Pflicht in der Verfassung verankert wissen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir können den Ausdruck "sittliche" Pflicht weglassen. Da wahrscheinlich ein Arbeitsdienstpflichtgesetz herauskommen wird, würde dieses die Herausnahme des Artikels aus der Verfassung notwendig machen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich schließe mich für meine Fraktion der Ansicht des Herrn Kollegen Richter an. Wir sind durchaus der Meinung, daß der Ausdruck "sittliche" Pflicht unbeschadet der persönlichen Freiheit des Menschen sehr wohl in der Verfassung verankert werden kann.

Abg. **Euler** (LDP):

Wir legen ebenfalls Wert darauf, daß der Ausdruck "sittliche" Pflicht eingefügt wird und schließen uns daher dem Antrag an.

Vorsitzender:

Wollen Sie Ihre Bedenken zurückstellen, Herr Koll. Bauer?

(Zustimmung)

Also kommt das Wort "sittlich" in diesen Absatz 2 hinein. Damit wäre der Artikel 23 angenommen. Wir kommen zu

Artikel 24

1. Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.
2. Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Vereinigungen der Unternehmer abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.
3. Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

Abg. **Bauer** (KPD):

Namens meiner Fraktion beantrage ich, daß der Absatz 2 geändert wird insoweit, daß statt "Vereinigungen der Unternehmer" gesagt wird "Vertretern der Unternehmer". Wir sind nicht in der Lage, die "Vereinigungen der Unternehmer" als Vertragspartner anzuerkennen, weil die Frage der Vereinigung der Unternehmer noch nicht geklärt ist. Es wird vom Verhalten der Unternehmer abhängen, wie wir uns in Zukunft dazu stellen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir haben in Artikel 31 vorgesehen, daß die Freiheit, sich zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, für alle gewährleistet sei. Das heißt, wir haben diese Vereinigungsfreiheit vorgesehen für die Arbeitnehmer u n d für die Unternehmer, und das entspricht wohl auch demokratischen Grundsätzen. Wenn wir dieses in Kapitel 31 vorgesehen haben, so steht nichts im Wege, daß wir in Artikel 24 auch von "Vereinigungen der Unternehmer" sprechen. Ich bitte also, den Text des Artikels 24 Absatz 2 zu belassen wie vorgesehen.

Abg. **Euler** (LDP):

Der Artikel 24 regelt die sogenannten Kollektiv-Vereinbarungen. Die Koalitionsfreiheit kann im Prinzip auch verneint werden. Eine andere Frage ist, wie man dem Mißbrauch der Koalitionsfreiheit begegnen will. Diese Frage besteht aber sowohl für die Unternehmervereinigungen als auch für die Arbeitnehmerverbände. Um Mißverständnisse zu vermeiden möchte ich sagen, daß unsere Mitarbeit in den Einzelbetrieben bzw. unsere Verbesserungsvorschläge selbstverständlich in erster Linie im Rahmen der Gewerkschaften zu verzeichnen sind.

Abg. **Wagner** (SPD):

Es wäre zu überlegen, ob es nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Bauer möglich wäre, daß Vereinbarungen zwischen den Gewerkschaften und Unternehmungen oder deren Verbänden abgeschlossen werden. Damit wäre wohl erreicht, daß die Frage der Wirtschaftsverbände geklärt wird.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Betrachten wir doch einmal die geschichtliche Entwicklung des Kollektivvertrags. Es ist fast ein halbes Jahrhundert her, daß die Frage der Anerkennung des Kollektivvertragsrechts ein Gegenstand schwerster sozialer Auseinandersetzungen gewesen ist. Es muß zweifellos als ein entscheidender sozialer Fortschritt betrachtet werden, daß um die Jahrhundertwende das Prinzip der kollektiven Regelung der Arbeitsverträge sich durchgesetzt hat. Wir haben alle Veranlassung, dieses Prinzip weiter zu vertiefen. Im Grunde genommen handelt es sich hier nicht um etwas grundsätzlich Neues, sondern nur darum, eine Praxis, die bis vor 1933 sich auf der ganzen Linie durchgesetzt hatte, erneut zu bestätigen und ihren Grundsatz verfassungsrechtlich zu verankern. Wenn nun von den Herren Kollegen Bauer und Richter zu meiner Überraschung der Gedanke zum Ausdruck gebracht wurde, es müsse auch dem einzelnen Betrieb ermöglicht werden, mit der Gewerkschaft einen Tarifvertrag abzuschließen, so verstößt dieser Gedanke gegen den Grundgedanken der kollektiven Arbeitsregelung. Wir wollen doch darüber klar sein: Wenn mit einem Einzelbetrieb abgeschlossen werden kann, so liegt darin ein Widerspruch, wenn dadurch für die Gesamtheit einer Industrie- oder Wirtschaftsgruppe die Löhne und Arbeitsbedingungen geregelt werden sollen. Man kann da nicht einen Betrieb herausgreifen, sondern es liegt eben im Sinn und Wesen des Kollektivvertrags, daß dieser Kollektivvertrag für die Gesamtheit gilt.

Was im übrigen die Befürchtung des Herrn Kollegen Bauer anlangt, daß aus den wirtschaftlichen Vereinigungen wieder Arbeitgeberverbände alten Stils herauswachsen könnten, so weise ich auf die wiederholten Erklärungen hin, die aus dem Unternehmerlager gekommen sind und aus denen hervorgeht, daß auch in weiten Kreisen des Unternehmertums, besonders des heute führenden Unternehmertums, an Arbeitgeberverbände alten Schlages nicht mehr gedacht

Dr. Köhler

wird. Wir sind daher der Meinung, daß diese Fassung richtig ist und keiner Abänderung bedarf.

Abg. Bauer (KPD):

Herr Kollege Dr. Köhler hat recht, wenn er feststellt, daß Artikel 24 Absatz 2 gar nichts Neues darstellt. Wir sind aber der Meinung, daß wir aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen haben. Ich betrachte es im Gegensatz zur CDU als den Ausdruck einer formalen Demokratie, wenn man den Fehler von Weimar wiederholt. Ich lehne es entschieden ab, was Herr Kollege Euler gesagt hat: daß die Gefahr bestehe, daß der Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht von beiden Seiten der Sozialpartner erfolgen könne. Die Geschichte hat bewiesen, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht immer nur von seiten der Unternehmer gekommen ist. Deshalb lehne ich auch den Begriff des Unternehmerverbandes ab. Es nützt nichts, wenn sie erklären: Wir sind keine Unternehmerverbände im alten Sinne. Dieser Begriff hat eine ganz bestimmte Bedeutung und stellt etwas Fluchwürdiges dar, das auf keinen Fall in der Verfassung erscheinen darf. Aus diesem Grunde beantrage ich erneut, daß in Artikel 24 Absatz 2 die Formulierung "zwischen den Gewerkschaften und den Vertretern der Unternehmer" gewählt wird.

Abg. Caspary (SPD):

Es handelt sich hier doch darum, die Partner, die für den Abschluß von Vereinbarungen in Frage kommen, zu umreißen. Wir sind uns mit Herrn Kollegen Dr. Köhler darüber einig, daß wir selbstverständlich nicht wollen, daß jeder kleine Unternehmer seinen Tarifvertrag mit der Gewerkschaft abschließen kann. Aber es hat sich in der Vergangenheit doch erwiesen, daß es auch Verträge zwischen Einzelunternehmern und Gewerkschaften geben muß, wie zum Beispiel Reichsbahn und Reichspost. Das muß auch in Zukunft möglich sein, und deshalb genügt die Formulierung des Absatzes 2. Vielleicht könnte man sagen "zwischen den Unternehmern und ihren Vertretungen". Im übrigen bin ich dafür, daß wir die Fassung wie vorgesehen erhalten.

Vorsitzender:

Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegt der Antrag vor, in Artikel 24 Absatz 2 den ersten Satz zu ändern und einzufügen: "und Unternehmungen oder". Es liegt ein zweiter Antrag vor, zu sagen: "den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder den Vertretungen der Unternehmer".

Ich lasse zunächst abstimmen über den Zusatz "Unternehmungen oder". Wer ist für diesen Zusatz? - Der Antrag ist mit einer großen Mehrheit angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin, statt "Vereinigungen" zu setzen das Wort "Vertretern". Wer ist für diese Fassung? - Mit 16 Stimmen angenommen. Es heißt also nun "zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen".

Artikel 24 Absatz 3. - Ebenfalls angenommen.

Artikel 25

1. Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.
2. Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

Vorsitzender

3. Kinderarbeit ist verboten.

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 26

Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regel. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich stelle den Antrag, diesem Artikel beizufügen:

Die Freiheit, mehr als 8 Stunden täglich zu arbeiten, darf nicht ausgeschlossen werden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Darf ich zu meiner Information folgende Frage stellen: Soll der Achtstundentag beispielsweise folgendes bedeuten: Wir leben jetzt in einer besonderen Zeit. Es könnte sich zum Beispiel bei dem Personal des Landtagsbüros die Möglichkeit ergeben, daß mehr als 8 Stunden gearbeitet werden muß. Würde dies nach der Verfassungsbestimmung möglich sein?

Vorsitzender:

Nach meiner Auffassung ohne weiteres, denn es heißt ja im zweiten Satz dieses Artikels; Ausnahmen können durch Gesetz zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das bitte ich ausdrücklich zu Protokoll zu nehmen.

Abg. **Richter** (SPD):

Für jede Ausnahme ein Gesetz herauszugeben, ist nicht durchführbar. Ich beantrage, zu sagen: "... durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung ..."

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich lehne den Antrag des Herrn Euler ab, da er geeignet ist, die Konkurrenz zwischen den Arbeitern wiederaufleben zu lassen.

Vorsitzender:

Ich stimme zunächst ab über den Zusatzantrag "durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung". - Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zum Antrag Euler:

"Die Freiheit, mehr als 8 Stunden täglich zu arbeiten, darf nicht ausgeschlossen werden."

Wer ist gegen diesen Antrag? - Der Antrag ist abgelehnt.

Artikel 27

"Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung."

Das Wort wird nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 28

"Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensunterhalt für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau hat für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt."

Zu diesem Artikel wird das Wort nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 29

"Jeder Arbeitnehmer hat alljährlich Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen. Näheres bestimmt das Gesetz."

Abg. **Stieler** (CDU):

Ich möchte meine Bedenken gegen die Festlegung der Zahl der bezahlten Urlaubstage erneut geltend machen. Eine solche Bestimmung gehört nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz, und ich beantrage daher, die Worte "von mindestens zwölf Arbeitstagen" zu streichen.

Vorsitzender:

Wer ist für Beibehaltung der bisherigen Fassung des Artikels 29, also "einen bezahlten Urlaub von mindestens 12 Arbeitstagen" mit der redaktionellen Änderung, statt "alljährlich" zu sagen "im Jahre"? - Das ist die überwiegende Mehrheit. Der Artikel ist angenommen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU): - zur Geschäftsordnung -
Ich bitte, die Stimmenzahl festzustellen.

Vorsitzender: (nach der Auszählung)

Mit 24 von 27 Stimmen angenommen.

Artikel 30

1. Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. Auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten wird ein einheitlicher Versicherungsträger gebildet, dessen Organe von den Versicherten in allgemeiner und gleicher Wahl bestimmt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.
2. Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.
3. Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere regelt das Gesetz.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich schlage vor, in Absatz 1 zu sagen:

"Die Sozialversicherung ist auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zu reorganisieren."

Vorsitzender:

Wer ist für den Antrag Euler? - Der Antrag Euler ist gegen zwei Stimmen abgelehnt. Es wird sonst das Wort nicht gewünscht. Der Artikel ist angenommen.

Artikel 31

1. Die Freiheit, sich zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.
2. Jeder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Unternehmensvereinigungen ist untersagt.
3. Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt.

Abg. **Jansen** (CDU):

Ich schlage vor, die Fassung des Absatzes 2 dahin zu ändern, daß die Worte "durch Unternehmensvereinigungen" gestrichen werden. Wir sind grundsätzlich gegen jeden Mißbrauch wirtschaftlicher Macht, ganz gleich von welcher Seite er kommt.

Abg. **Richter** (SPD):

Ich beantrage, in Absatz 1 zu sagen: "in Unternehmer- oder Gewerkschaftsverbänden zu vereinigen". Ich würde raten, Absatz 2 in Artikel 35 zu bringen.

In Absatz 3 heißt es: "Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt." Es müßte also ein Streik-

Richter

recht geschaffen werden. Der Satz "Das Streikrecht wird anerkannt" würde genügen.

Ferner müßte noch ein Passus über die Aussperrung angehängt werden, lautend: Die Aussperrung ist rechtswidrig.

Vorsitzender:

Ehe ich weitergehe, möchte ich fragen, ob die Mehrheit einverstanden ist, daß der Absatz 2 hier herausgenommen und bei Artikel 35 behandelt wird. - Die Mehrheit ist dafür. Der Absatz 2 wird zurückgestellt.

Ich lasse über den Zusatz zu Absatz 1 abstimmen, lautend: "sich in Unternehmer- oder Gewerkschaftsverbänden zu vereinigen". Der Zusatz ist mit 16 Stimmen angenommen. Der Absatz 1 lautet nunmehr:

"1. Die Freiheit, sich in Unternehmer- oder Gewerkschaftsverbänden zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet."

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir beantragen ebenfalls, daß das Verbot der Aussperrung in die Verfassung aufgenommen wird, indem man sagt: "Aussperrungen sind verboten." Ferner genügt es zu sagen: "Das Streikrecht wird anerkannt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Zu der Bestimmung, daß die Aussperrung untersagt werden soll, möchte ich bemerken, daß in vielen, vielleicht sogar in allen Fällen die Aussperrung in der Tat ein unsittliches Kampfmittel ist, daß sie sich wohl in allen Fällen als Mißbrauch wirtschaftlicher Macht darstellt und daß sie deshalb bereits durch das allgemeine Verbot des Mißbrauchs getroffen wird. Ich halte es aber für bedenklich, daß wir neben dem allgemeinen grundsätzlichen Verbot des Mißbrauchs noch eine besondere Bestimmung über die Aussperrung in die Verfassung aufnehmen.

Vorsitzender:

Wenn das die Auffassung Ihrer Fraktion ist und diese Auffassung protokollarisch festgelegt wird, so ist ja die Sache dann geklärt, also daß unter Mißbrauch wirtschaftlicher Macht auch die Aussperrung fällt.

Abg. **Caspary** (SPD):

Es ist richtig: Wir wollen grundsätzlich das Streikrecht anerkennen; aber es bestehen doch bei uns Bedenken gegen eine derartige allgemeine Fassung. Deshalb würde ich anregen, den Absatz 3 so zu fassen:

"Das Streikrecht im Rahmen der Gewerkschaften wird anerkannt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Bezüglich des Verbots der Aussperrung bin ich der Meinung: Wenn wir uns schon darüber einig sind, daß eine Aussperrung einen Mißbrauch darstellt, so können wir es auch ruhig in der Verfassung sagen. Im Siebener-Ausschuß bestand über die Frage des Aussperrungsverbots keine einheitliche Meinung, so daß wir also heute diese Angelegenheit sehr wohl zur Klärung bringen können. Ich darf also nochmals wiederholen: "Das Streikrecht der Gewerkschaften wird anerkannt. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Aussperrungen sind verboten."

Abg. **Euler** (LDP):

Ich darf nochmals betonen: Ein Streikrecht, beschränkt auf die Gewerkschaften, bedeutet, daß Bauern, Handwerker usw. nicht streiken können. Gerade weil das Streikrecht ein gleiches Recht für alle sein soll, bedarf es der gesetzlichen Regelung. Man darf aber nicht von vornherein das Streikrecht auf eine bestimmte Kategorie beschränken.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich möchte meine Freunde von der Fraktion der SPD noch einmal bitten, sich diesen Satz genau zu überlegen und zu bedenken, welche Einschränkungen durch diese Form dem Grundsatz des Streikrechts der Arbeiterschaft auferlegt werden. Wir müssen in der Verfassung verankern, daß nicht nur die Gewerkschaften die Möglichkeit haben, Streiks zu veranlassen. Es kommt hier darauf an, daß grundsätzlich jeder Betrieb, wenn die Mehrzahl der Arbeitenden feststellt, daß ein Streik notwendig ist, das Recht hat zu streiken. Wie das dann mit dem Recht der Gewerkschaften in Einklang gebracht wird, ist Sache des Gesetzes.

Abg. **Jansen** (CDU):

Ich habe das unangenehme Gefühl, daß man bis zu einem sehr erheblichen Grade die in den Abschnitten I und II festgelegten gleichen Rechte aller immer wieder beschneiden möchte, indem man sie in zwei Gruppen einteilt. Man will grundsätzlich den Unternehmern nicht die gleichen Rechte zugestehen wie den Arbeitnehmern, und das widerspricht doch dem ersten einleitenden Artikel.

Abg. **Metzger** (SPD):

Wenn Kollege Bauer meint, das Streikrecht der Gewerkschaften allein könne man nicht festlegen, so ist dem entgegenzuhalten, daß ja jeder Arbeitnehmer die Möglichkeit hat, in die Gewerkschaft zu gehen. Wenn er nicht hineingeht, schaltet er sich damit selbst aus. Daß der Arbeitgeber der wirtschaftlich Stärkere ist, ist ja klar, und daher muß dem Schwächeren das Streikrecht gewährt werden. Es ist nicht einzusehen, daß man eine so wichtige Frage nicht in die Verfassung aufnehmen sollte.

Vorsitzender:

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zwei Formulierungen vor:

1. "Das Streikrecht wird anerkannt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

2. "Das Streikrecht der Gewerkschaften wird anerkannt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Der erste Antrag ist der weitergehende; ich lasse über ihn abstimmen. Wer ist für den ersten Antrag? - Mit 14 Stimmen angenommen. Dann kommt der Zusatzantrag Euler:

"Die Ausübung von Streikzwang ist ausgeschlossen."

Wer ist für den Antrag Euler? - Der Antrag Euler ist gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Dann kommt Absatz 3:

"Die Aussperrung ist rechtswidrig",

und die andere Formulierung:

"Die Aussperrung wird verboten."

Ich glaube "rechtswidrig" ist die weitergehende Formulierung, also lasse ich abstimmen über die Formulierung: "Die Aussperrung ist rechtswidrig." Diese Formulierung ist mit 16 Stimmen angenommen.

Artikel 32

1. Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.
2. Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen. Das Nähere regelt das Gesetz.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich schlage folgende Fassung für den Absatz 2 vor:

"Die Betriebsvertretungen sind berufen, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen und die Aufnahme der Produktion für Kriegszwecke zu verhindern. Das Nähere regelt das Gesetz."

Abg. **Bauer** (KPD):

Es geht bei diesem Artikel darum, daß die Wahl der Betriebsvertretungen ausschließlich Angelegenheit derjenigen sein muß, die in dem Betrieb arbeiten. Ich lege Wert darauf, daß das protokollarisch festgelegt wird. Unter "Mitwirkung der Gewerkschaften" verstehen wir nicht, daß die Gewerkschaften ausschließlich das Recht haben, die Kandidaten für die Betriebsvertretung zu benennen. Unter dieser Voraussetzung bin ich mit dem Artikel einverstanden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Die Formulierung des Artikels 32 hat seinerzeit im Siebener-Ausschuß einen ganzen Tag gekostet. Wenn wir uns dann zuletzt auf diese Formulierung geeinigt haben, dann bitte ich das Plenum des Verfassungsausschusses, diese schwierige Arbeit des Siebener-Ausschusses anzuerkennen und nicht durch Ablehnung einzelner Formulierungen das Problem nochmals aufzurollen. Wir haben uns über das Problem in ernstem Ringen auseinandergesetzt, und der Siebener-Ausschuß kann erwarten, daß der Entwurf auch unverändert die Anerkennung des Plenums findet.

Abg. **Richter** (SPD):

Ich glaube, daß es notwendig ist, festzulegen, daß der Ausbau der Betriebsvertretung unter der Mitwirkung der Gewerkschaft erfolgen soll.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Es liegt der Antrag Richter vor, den Artikel 32 Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

"Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen ..."

Herr Kollege Bauer hat den Antrag gestellt, zu dieser Formulierung in das Protokoll aufzunehmen, daß die Gewerkschaften nicht allein das Recht haben, diese Vertreter zu stellen.

Wir stimmen darüber ab. Wer ist dafür, daß die Formulierung Richter mit dem Vorschlag Bauer angenommen wird? - Gegen zwei Stimmen angenommen. Ich bitte Herrn Koll. Bauer, seine Erklärung zu Protokoll zu geben.

Abg. **Bauer** (KPD):

Die Einfügung "unter Mitwirkung der Gewerkschaften" bedeutet nicht das Ausschließlichkeitsrecht der Gewerkschaften, Kandidaten für die Betriebsvertretungen zu benennen.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Wir kommen zu Absatz 2. Dazu hat Herr Abg. Euler folgenden Antrag eingereicht.

"Die Betriebsvertretungen sind berufen, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen und die Aufnahme der Produktion für Kriegszwecke zu verhindern. Das Nähere regelt das Gesetz."

Wir stimmen über die Fassung, wie sie uns im Entwurf vorliegt, ab. Wird diese Fassung angenommen, dann gilt die Fassung des Herrn Koll. Euler als abgelehnt. Gegen 3 Stimmen ist der Entwurf angenommen und der Antrag Euler abgelehnt.

Artikel 33

"Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohl des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Vertreter der Unternehmen und der Arbeitnehmer haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den für die Durchführung dieser Maßnahmen eingesetzten Organen."

Abg. Frau **Dr. Selbert** (SPD):

Zu Artikel 33 liegt Ihnen ein Abänderungsantrag der SPD-Fraktion vor, der, abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen, im wesentlichen einen Zusatz enthält, daß die Wirtschaft des Landes nach sozialistischen Grundsätzen zu gestalten ist. Dem Kapitalismus ist es eigen, daß er immer wieder die Gefahr von Wirtschaftskrisen in sich birgt, weil er auf dem Prinzip des privaten Gewinnstrebens aufgebaut ist. Dieses kapitalistische Prinzip muß in Zukunft ausgeschaltet werden, sonst kann von Sozialismus überhaupt keine Rede sein.

Stellv. Vorsitzender Schlitt:

Die beiden großen Fraktionen sind der Meinung, daß wir jetzt abrechnen sollen. Ich setze Ihr Einverständnis voraus. – Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12.30 Uhr)